PB: 121.32-621.40/41 (1)

Stadt Nürtingen

Stadtplanungs- und Umweltamt

Bebauungsplan „Kreuzwiesen“ 1. Änderung

Planbereich 121.32

Abwägung

vom 30.07.2018

Abwägung der Stellungnahmen zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB

Abwägung

zur Beteiligung gemäß § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 i.V.m. § 4a Abs.2 BauGB
zum Entwurf des Bebauungsplans und der örtlichen Bauvorschriften

„Kreuzwiesen“ 1.Änderung

Planbereich 121.32 in Nürtingen

Der Bebauungsplan „Kreuzwiesen“ 1. Änderung wird im Verfahren gemäß §13a BauGB aufgestellt. Die Beteiligung der Öffentlichkeit sowie die Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange während der öffentlichen Auslegung wurden wie folgt durchgeführt:

1 Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß 4 Abs. 2 BauGB

Zeitraum	mit Schreiben vom 20.12.2017 bis zum 22.02.2018

2 Grundlagen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß 4 Abs. 2 BauGB

Lageplan mit Geltungsbereich	vom	23.01.2017
Entwurf Planzeichnung	vom	16.10.2017 / 16.01.2018
Entwurf Textteil	vom	16.10.2017
Entwurf Begründung	vom	16.10.2017
Faunistische Erhebungen	vom	25.09.2017
Geräuschimmissionsprognose	vom	27.03.2017
Baugrundgutachten	vom	26.01.2012

3 Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Zeitraum	vom 11.06.2018 – 13.07.2018
Bekanntmachung	Nürtinger Zeitung am 01.06.2018
Aushang	Technisches Rathaus, Marktstraße 1 während der üblichen Öffnungszeiten

4 Grundlagen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB

Der Bebauungsplan einschließlich der Satzung über örtliche Bauvorschriften wurde nur in zwei Punkten (Anpassung des Rodungszeitraum in IV 12.2 des Textteiles sowie Hinzufügen fehlender Flurstücksnummern und Straßennamen) berichtigt. Zudem wurde des artenschutzrechtlichen Fachbeitrages entsprechend den fachlichen und rechtlichen Anforderungen überarbeitet. Die Verbotstatbestände des § 44 BNatschG werden nicht erfüllt, so dass keine vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen notwendig sind.

Lageplan mit Geltungsbereich	vom	23.01.2017
Entwurf Planzeichnung	vom	22.05.2018
Entwurf Textteil	vom	22.05.2018
Entwurf Begründung	vom	22.05.2018
Faunistische Erhebungen und artenschutzrechtliche Prüfung	vom	15.05.2018
Geräuschimmissionsprognose	vom	27.03.2017
Baugrundgutachten	vom	26.01.2012

I. Folgende Behörden und Träger öffentlicher Belange wurden angeschrieben und um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.*	Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange	Stellungnahme mit Schreiben vom:	Anregungen / Hinweise	
			ja	nein
1	Stadt Kirchheim unter Teck	22.12.2017		X
2	Deutsche Telekom Technik GmbH	05.01.2018	X	
3	Stadtwerke Nürtingen	08.01.2018	X	
4	Unitymedia BW GmbH	10.01.2018		X
5	Untere Denkmalschutzbehörde	11.01.2018		X
6	Regierungspräsidium Stuttgart	15.01.2018 / 13.02.2018	X	
7	Verband Region Stuttgart	16.01.2018		X
8	Terranets bw GmbH	18.01.2018		X
9	Gemeinde Wolfschlugen	24.01.2018		X
10	Gemeinde Oberboihingen	25.01.2018		X
11	Untere Straßenverkehrsbehörde	13.02.2018	X	
12	Landratsamt Esslingen	22.02.2018	X	
-	Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg	-		
-	BUND Ortsgruppe Nürtingen	-		
-	NABU Nürtingen und Umgebung	-		
-	Gemeinde Frickenhausen	-		
-	Gemeinde Großbettlingen	-		
-	Gemeinde Unterensingen	-		
*die laufende Nummer entspricht dem Datum der Stellungnahme				

II. Seitens der Öffentlichkeit wurden folgende Stellungnahmen abgegeben

Lfd. Nr.	Private / Bürger	Schreiben vom:	Anregungen / Hinweise	
			ja	nein
*die laufende Nummer entspricht dem Datum der Stellungnahme				

Insgesamt sind im Rahmen der o.g. Beteiligungen sind von 12 Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange Stellungnahmen eingegangen. Von Privatpersonen sind im o.g. Zeitraum keine Stellungnahmen eingegangen. Die Verwaltung hat die unterschiedlichen Belange gegeneinander und untereinander im Folgenden abgewogen.

I. Behörden und Träger öffentlicher Belange

Nr. Behörde	Anregungen / Stellungnahmen	Abwägung
I.1 **Stadt Kirchheim / Teck** Schreiben vom 22.12.2017	GROSSE KREISSTADT KIRCHHEIM UNTER TECK Stadtverwaltung · Postfach 14 52 · 73222 Kirchheim unter Teck Stadt Nürtingen Stadtplanungs- und Umweltamt Postfach 1920 72609 Nürtingen STADT NÜRTINGEN DEZ. III 05. Jan. 2018 Rü. z.d.A. Eilt AL BR WV: III VZi 60 61 66 GIS U **Abteilung Städtebau und Baurecht** Herr Struck Tel. 07021 502-437 Fax 07021 502-430 P.Struck @kirchheim-teck.de Alleenstraße 3 Zimmer 226 Ihre Zeichen 61 pw 121.03-621 40 Unsere Zeichen 621.13/221-st 22.12.2017 **Bebauungsplan Kreuzwiesen 1. Änderung (PB:121.03)** **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB** Sehr geehrter Herr Pawlik, die Stadt Kirchheim unter Teck trägt keine Anregungen vor und bedankt sich für die Beteiligung im oben genannten Verfahren. Mit freundlichen Grüßen Angelika Matt-Heidecker Oberbürgermeisterin	Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken. **Beschlussvorschlag:** <u>Kenntnisnahme</u>

I.2
Deutsche Telekom Technik Gmbh

Schreiben vom 05.01.2018

ERLEBEN, WAS VERBINDET.

DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH
Postfach 50 20 20, 70369 Stuttgart

Stadt Nürtingen
Postfach 19 20

72609 Nürtingen

STADT NÜRTINGEN
RD | 4V | zdA | WV | Elit
09. Jan. 2018
I | 10 | 13 | 14 | 15. | 20
II | 32 | 36 | 40 | II/PR
III | 60 | 61 | 66 | U | GI

REFERENZEN Herr Pawlik/Ihr Schreiben vom 14.12.2017
ANSPRECHPARTNER PTI 22 Günter Mayer
TELEFONNUMMER +49 7161 1009-111/Mail/MayerG@telekom.de
DATUM 05.01.2018
BETRIFFT **Bebauungsplan „Kreuzwiesen“ 1. Änderung (PB: 121.03)**
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.

Im Planbereich befinden sich noch keine Telekommunikationslinien der Telekom.

Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie die Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen der anderen Leitungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Bebauungsplangebiet der Deutschen Telekom Technik GmbH unter dem im Briefkopf genannten Adresse so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vor Baubeginn, schriftlich angezeigt werden.

i.V. Peter Mangold

i.A. Günter Mayer

Städtische Erschließungsmaßnahmen sind im Plangebiet nicht angedacht. Die einzige Baumaßnahme eines Leitungsträgers ist die Verlegung einer Kabeltrasse der Stadtwerke Nürtingen auf Grundstück 1002 mehrere Meter nach Norden.

Beschlussvorschlag:
Keine Änderung der Planung notwendig.

I.3
Stadtwerke Nürtingen

Schreiben vom 08.01.2018

Stadtwerke Nürtingen GmbH
Unternehmensbereich **Versorgung**

STADT NÜRTINGEN DEZ. III						
09. Jan. 2018						
Rü.	z.d.A.	Eilt	AL	BR	WV:	
III	VZI	60	61	66	GIS	U

Stadtwerke Nürtingen GmbH, Postfach 1960, 72609 Nürtingen

Stadt Nürtingen
Planungs- und Umweltamt
Marktstr. 1

72622 Nürtingen

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom:
Unser Zeichen:

Ihr Gesprächspartner: Klaus Kerner
Techn. Büro G/W/W
Telefon: 07022 / 406 – 422
Telefax: 07022 / 406 – 123
E-Mail: klaus.kerner@sw-nuertingen.de

Datum: 08.01.2018

Bebauungsplan „Kreuzwiesen“ (PB:121.03))

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu Ihrer Anfrage vom 14.12.17 nehmen wir wie folgt Stellung.

Im Bereich des Bebauungsplanes verläuft eine bestehende Kabeltrasse sowie eine Freileitung die zu beachten und ggf. umzuverlegen ist.

Eine Wasserhauptleitung ist im Marbachweg und der Stephanstraße vorhanden.

Bei weiteren Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

STADTWERKE NÜRTINGEN GMBH

i.V. Josef Budja
Abteilungsleiter Gas / Wasser / Bäder /Wärme

i.A. Klaus Kerner
Abteilung Gas –und Wasserversorgung

In Absprache mit den Stadtwerke Nürtingen soll die bestehende Kabeltrasse mehrere Meter nach Norden unterhalb der Stellplätze (weiterhin auf städtischem Grundstück) verlegt werden. Die zukünftige Kabeltrasse ist mit einem Leitungsrecht gesichert.

Beschlussvorschlag:
Keine Änderung der Planung notwendig.

I.4
Unitymedia BW GmbH

Schreiben vom 10.01.2018

unitymedia

Unitymedia BW GmbH | Postfach 10 20 25 | 34020 Kassel

Stadt Nürtingen
Herr Sascha Pawlik
Postfach 1920
72609 Nürtingen

Bearbeiter(in): Herr Korkmaz
Abteilung: Zentrale Planung
Direktwahl: +49 561 7818-150
E-Mail: ZentralePlanungND@unitymedia.de
Vorgangsnummer: 290901

Datum
10.01.2018

Seite 1/1

Bebauungsplan “Kreuzwiesen“ 1. Änderung (PB:121.03)

Sehr geehrter Herr Pawlik

vielen Dank für Ihre Informationen.

Gegen die o. a. Planung haben wir keine Einwände.

Eigene Arbeiten oder Mitverlegungen sind nicht geplant.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung. Bitte geben Sie dabei immer unsere oben stehende Vorgangsnummer an.

Freundliche Grüße

Zentrale Planung Unitymedia

Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken.

Beschlussvorschlag:
Kenntnisnahme

I.5
Untere Denkmalschutzbehörde

Schreiben vom 11.01.2018

BAUVERWALTUNGSAMT
BAUORDNUNG, DENKMALSCHUTZ

Stadt Nürtingen | Postfach 19 20 | 72609 Nürtingen
per Mail
Stadtplanungs- und Umweltamt
Herrn Pawlik

im Hause

Ihre Nachricht vom	14.12.2017
Ihr Zeichen	61 pw 121.03-621 40
Unser Zeichen	60.20 us 365.22
Ansprechpartner/in	Ute Schmid
Telefon	07022 75-405
Fax	07022 75-487
E-Mail	u.schmid@nuertingen.de
Nürtingen,	11.01.2018

Bebauungsplan "Kreuzwiesen" 1. Änderung (PB: 121.03
Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB

Sehr geehrter Herr Pawlik,

nachdem im Textteil des Bebauungsplanes der Hinweis auf Bodenfunde enthalten ist und im geplanten Geltungsbereich keine Baudenkmale vorhanden sind, bestehen aus Sicht der Unteren Denkmalschutzbehörde keine Bedenken.

Mit freundlichen Grüßen

Schmid

Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken.

Beschlussvorschlag:
Kenntnisnahme

I.6 Regierungspräsidium Stuttgart Schreiben vom 15.01.2018	**Pawlik, Sascha** **Von:** Stephan, Anna (RPS) <Anna.Stephan@rps.bwl.de> **Gesendet:** Montag, 15. Januar 2018 14:42 **An:** Pawlik, Sascha **Betreff:** Stellungnahme zu Bebauungsplan "Kreuzwiesen" 1. Ä., Verfahren nach § 13a BauGB, Beteiligung nach § 4 Abs.2 BauGB, Ihr Schreiben vom 14.12.2017, Ihr Zeichen: 61 pw 121.03-621 40 Sehr geehrter Herr Pawlik, vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt bzw. durch Ref. 21 ausgelegt und damit den Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht. Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen **entwickelten Bebauungsplan**. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 10.02.2017 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung. **Raumordnung** Aus raumordnerischer Sicht wird darauf hingewiesen, dass insbesondere § 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1 a Abs. 2 BauGB zu beachten sind. Diesen Regelungen sind in der Begründung angemessen Rechnung zu tragen. Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen - soweit möglich auch in digitalisierter Form - zugehen zu lassen. Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind: **Abt. 3 Landwirtschaft** Frau Cornelia Kästle Tel.: 0711/904-13207 Cornelia.Kästle@rps.bwl.de **Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr** Frau Tilja Neukamm Tel. 0711/904-14224 Tilja.Neukamm@rps.bwl.de **Abt. 5 Umwelt** Frau Birgit Müller Tel.: 0711/904-15117 Birgit.Mueller@rps.bwl.de **Abt. 8 Denkmalpflege** Frau Dr. Imke Ritzmann Tel.: 0711/904-45170 Imke.Ritzmann@rps.bwl.de Mit freundlichen Grüßen Anna Stephan Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz Ruppmannstr. 21 70565 Stuttgart	§ 1 Abs. 3 bis Abs. 5 sowie § 1 a Abs. 2 BauGB wurde beachtet und in der Begründung angemessen Rechnung getragen. Dem Regierungspräsidium wird nach Inkrafttreten des Plans eine Mehrfachfertigung der Planunterlagen zugeschickt. Die digitale Fassung ist nach Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zudem auf der Webseite der Stadt Nürtingen unter: https://www.nuertingen.de/rechtskraeftige-bebauuungsplaene abrufbar. **Beschlussvorschlag:** <u>Kenntnisnahme</u>

I.6 Regierungspräsidium Stuttgart Schreiben vom 13.02.2018	**Pawlik, Sascha** **Von:** Stephan, Anna (RPS) <Anna.Stephan@rps.bwl.de> **Gesendet:** Dienstag, 13. Februar 2018 14:50 **An:** Pawlik, Sascha **Betreff:** STN RPS Ref.21 Bebauungsplan "Kreuzwiesen" 1. Änderung, PB 121.03, erneute Beteiligung nach § 4 Abs. 2 bauGB, Ihr Schreiben vom 17.01.2018, Ihr Zeichen: 61 pw 121.03-621 40 Sehr geehrter Herr Pawlik, vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Verfahren. Die Unterlagen wurden ins Intranet eingestellt bzw. durch Ref. 21 ausgelegt und damit den Fachabteilungen im Hause zugänglich gemacht. Es handelt sich nach dem von Ihnen vorgelegten Formblatt um einen **entwickelten Bebauungsplan**. Nach dem Erlass des Regierungspräsidiums vom 10.02.2017 erhalten Sie keine Gesamtstellungnahme des Regierungspräsidiums. Die von Ihnen benannten Fachabteilungen nehmen - bei Bedarf - jeweils direkt Stellung. **Raumordnung** Durch die Überarbeitung der Planunterlagen gegenüber der letzten Beteiligung vom Januar 2018 werden keine Belange der Raumordnung berührt. Wir verweisen daher auf unsere letzte Stellungnahme vom 15.01.2018. Zur Aufnahme in das Raumordnungskataster wird gemäß § 26 Abs. 3 LplG gebeten, dem Regierungspräsidium nach Inkrafttreten des Planes eine Mehrfertigung der Planunterlagen - soweit möglich auch in digitalisierter Form - zugehen zu lassen. Ansprechpartner in den weiteren Abteilungen des Regierungspräsidiums sind: **Abt. 3 Landwirtschaft** Frau Cornelia Kästle Tel.: 0711/904-13207 Cornelia.Kästle@rps.bwl.de **Abt. 4 Straßenwesen und Verkehr** Frau Tilja Neukamm Tel. 0711/904-14224 Tilja.Neukamm@rps.bwl.de **Abt. 5 Umwelt** Frau Birgit Müller Tel.: 0711/904-15117 Birgit.Mueller@rps.bwl.de **Abt. 8 Denkmalpflege** Frau Dr. Imke Ritzmann Tel.: 0711/904-45170 Imke.Ritzmann@rps.bwl.de Mit freundlichen Grüßen Anna Stephan Regierungspräsidium Stuttgart Referat 21 - Raumordnung, Baurecht, Denkmalschutz Ruppmannstr. 21 70565 Stuttgart	Keine zusätzlichen Äußerung zur Stellungnahme des Regierungspräsidiums vom 15.01.2018

I.7 **Verband Region Stuttgart** Schreiben vom 16.01.2018 / 13.02.2018	**Pawlik, Sascha** **Von:** Trovato Rosaria <trovato@region-stuttgart.org> im Auftrag von Planung <planung@region-stuttgart.org> **Gesendet:** Dienstag, 16. Januar 2018 15:33 **An:** Stadtplanung **Betreff:** Stellungnahme des Verbands Region Stuttgart zum Bebauungsplan "Kreuzwiesen, 1. Änderung" in Nürtingen-Reudern **Stellungnahme des Verbands Region Stuttgart zum Bebauungsplan "Kreuzwiesen, 1. Änderung" in Nürtingen-Reudern, gemäß § 4 Abs. 2 BauGB** Ihr Schreiben vom 14.12.2017, Ihr Zeichen: 61 pw 121.03-621 40 Sehr geehrter Herr Pawlik, vielen Dank für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren, zu dem folgende Stellungnahme abgegeben wird: Der Planung stehen regionalplanerische Ziele nicht entgegen. Bei Rückfragen können Sie sich gerne an uns wenden. Mit freundlichen Grüßen Rosaria Trovato **Verband Region Stuttgart** Referentin für Bauleitplanung Kronenstraße 25 70174 Stuttgart Tel 0711 22759-43 Fax 0711 22759-70 E-Mail trovato@region-stuttgart.org Beteiligung unter planung@region-stuttgart.org Info www.region-stuttgart.org	Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken. **Beschlussvorschlag:** <u>Kenntnisnahme</u>

I.8
Terranets bw GmbH

Seite 1

Schreiben vom 18.01.2018

terranets bw

terranets bw GmbH · Postfach 80 04 04 · 70504 Stuttgart

Stadt Nürtingen
Stadtplanungs- u. Umweltamt
Postfach 19 20
72609 Nürtingen

terranets bw GmbH
Am Wallgraben 135
70565 Stuttgart
T +49 711 7812-0
F +49 711 7812-1296
info@terranets-bw.de
www.terranets-bw.de

t.burmeister@terranets-bw.de
T +49 711 7812-1203
F +49 711 7812-1460

Datum	Seite	Ihre Zeichen	Ihre Nachricht	Unsere Zeichen
18.01.2018	1/1	Sascha Pawlik	18.01.2018	Dp-Bur Ds/D 180118_8

Beteiligung gem § 4 Abs. 2 Bau GB im Bebauungsplanverfahren "Kreuzwiesen"
1. Änderung --Überarbeitung der Planunterlagen
Erdgashochdruckanlagen und Telekommunikationskabel der terranets bw GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren.

Im Geltungsbereich des oben genannten Bebauungsplanes **(gilt nur für rot markierten Bereich)** liegen keine Anlagen der terranets bw GmbH, so dass wir von dieser Maßnahme nicht betroffen werden.

Wie Sie den beigefügten Übersichtsplänen der terranets bw GmbH entnehmen können, verlaufen westlich u. nördlich außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes die Schwarzwaldleitung DN 300 MOP 50 bar, der terranets bw sowie parallel dazu verlegte tnbw - Telekommunikationskabel.

Sollte sich Ihre Planung in diesen Bereichen weiterentwickeln, bitten wir Sie um eine erneute Beteiligung.

Mit freundlichen Grüßen
terranets bw GmbH

i.V.
Michael Lorenz
Planung und Bau

i.A.
Thomas Burmeister
Planung und Bau

Unter www.terranets-bw.de können Sie auch die Online-Leitungsauskunft der terranets bw nutzen.

Anlagen
Übersichtspläne

Aufsichtsratsvorsitzender: Dr. Hans-Josef Zimmer
Geschäftsführerin: Katrin Flinspach
Sitz der Gesellschaft: Stuttgart Registergericht: Amtsgericht Stuttgart Registernummer: HRB 2480
DVGW TSM geprüft ISO 50001, ISO 14001 und OHSAS 18001 zertifiziert
USt-IDNr.: DE147813023 Baden-Württembergische Bank IBAN DE70 6005 0101 0002 5665 80 BIC SOLADEST600

Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken.

Beschlussvorschlag:
Kenntnisnahme

I.8
Terranets bw GmbH

Seite 2

terranets bw

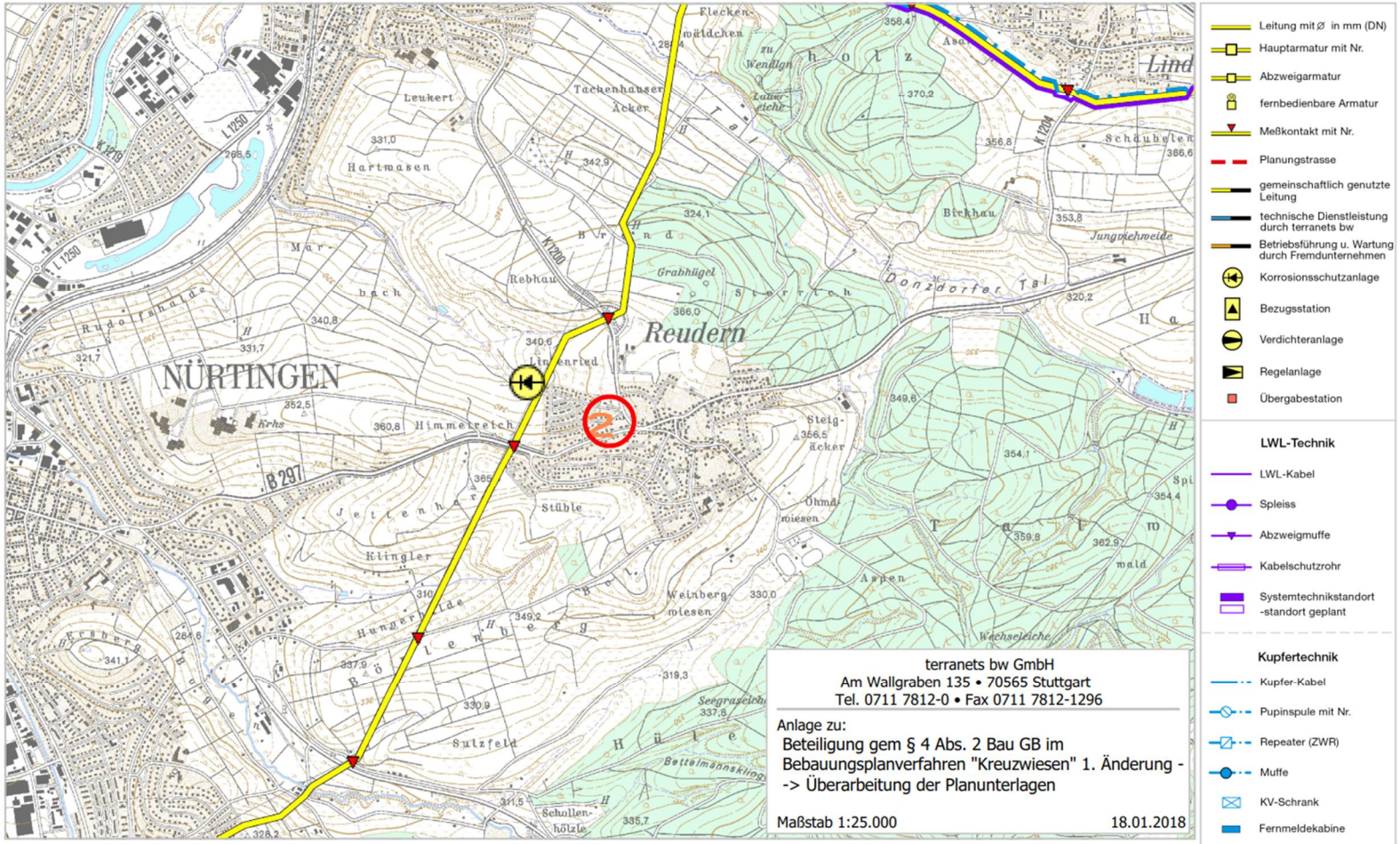

Diese Karte darf nur zu dem angegebenen Zweck verwendet werden. Eine Weitergabe an Dritte - auch auszugsweise - ist nicht erlaubt.

I.8
Terranets bw GmbH

Seite 3

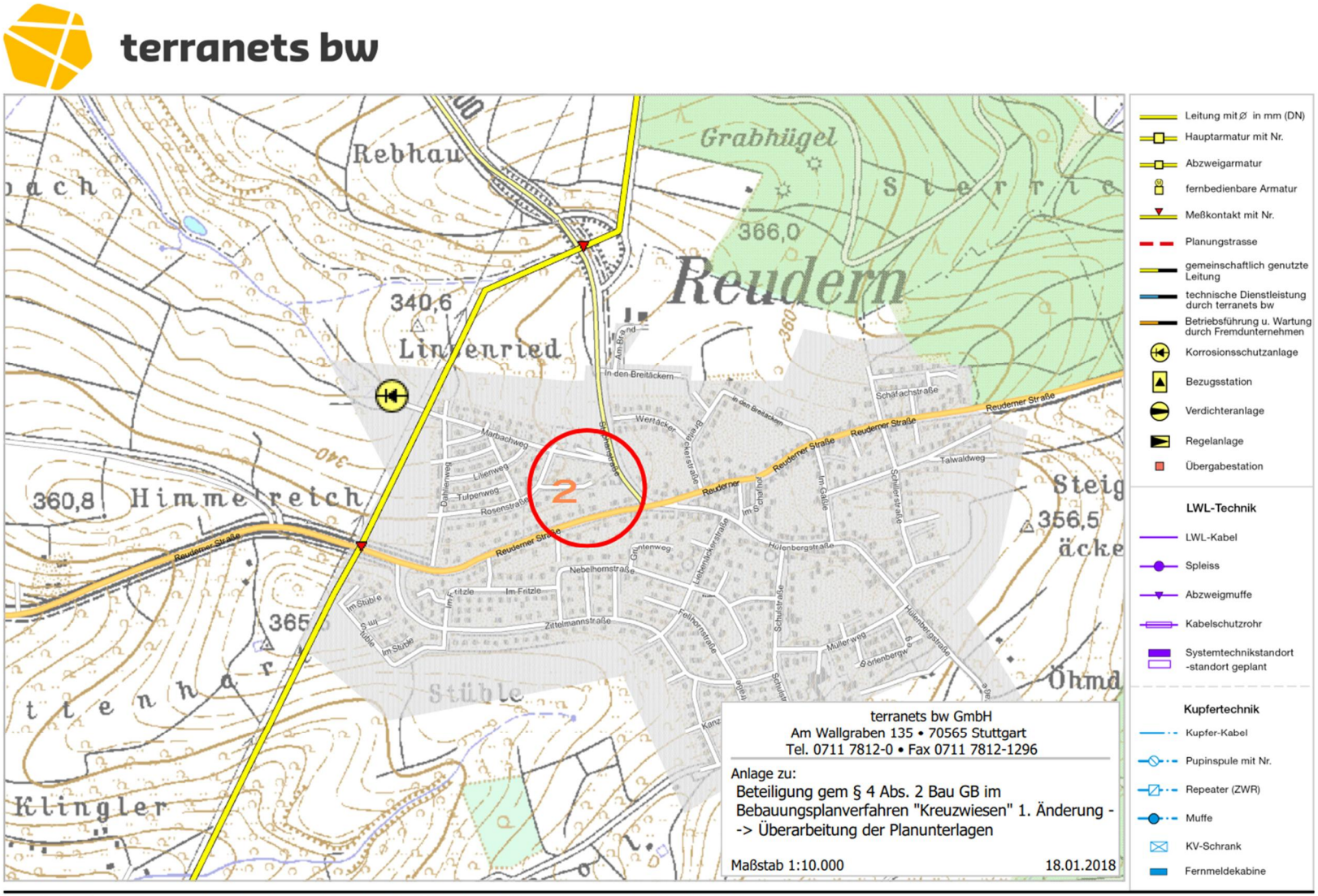

I.9 **Gemeinde Wolfschlugen** Schreiben vom 24.01.2018	**Pawlik, Sascha** **Von:** Petra Arnold <p.arnold@wolfschlugen.de> **Gesendet:** Mittwoch, 24. Januar 2018 14:15 **An:** Stadtplanung **Betreff:** Beteiligung im BPlanverfahren "Kreuzwiesen 1. Änderung" - überarbeitete Planunterlagen Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für die Beteiligung an o.g. Bebauungsplanverfahren. Die Gemeinde Wolfschlugen hat keinerlei Bedenken oder Anregungen. Mit freundlichen Grüßen Petra Arnold Wolfschlugen Die stadtnahe Wohn-Gemeinde **Petra Arnold** - Ortsbauamt - Gemeindeverwaltung Kirchstr. 19 72649 Wolfschlugen **Telefon**: 07022/5005-62 **Fax**: 07022/5005-70 **E-Mail:** p.arnold@wolfschlugen.de **Internet**: www.wolfschlugen.de	Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken. **Beschlussvorschlag:** <u>Kenntnisnahme</u>

I.10
Gemeinde Oberboihingen

Schreiben vom 25.01.2018

GEMEINDE
OBERBOIHINGEN

Bürgermeisteramt Oberboihingen * Postfach 11 34 * 72644 Oberboihingen

Hauptamt

Stadt Nürtingen
Stadtplanungs- und Umweltamt
Herr Sascha Pawlik
Postfach 19 20
72609 Nürtingen

Ansprechpartner: **Herr Edele**
Telefon (0 70 22) 60 00 **- 28**
E-Mail: **b.edele@oberboihingen.de**

Ihr Zeichen: **61 pw 121.03-621 40**
Ihr Schreiben: **17.01.2018**
Unser Zeichen: **Ed/Am**

Oberboihingen, **25. Januar 2018**

Bebauungsplan „Kreuzwiesen“ 1. Änderung (PB: 121.03)
- Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (überarbeitete Planunterlagen)

Sehr geehrter Herr Pawlik,

wir bedanken uns für die Beteiligung am oben genannten Bebauungsplanverfahren und Ihr Schreiben vom 17.01.2018.

Die Belange der Gemeinde Oberboihingen werden durch das oben genannte Bebauungsplanverfahren nicht tangiert.

Es werden daher weder Einwendungen noch Anregungen vorgebracht.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Edele
Hauptamtsleiter

Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken.

Beschlussvorschlag:
Kenntnisnahme

I.11 **Untere Straßen-verkehrsbehör-de** Schreiben vom 13.02.2018	**Pawlik, Sascha** **Von:** Herz, Birgit **Gesendet:** Dienstag, 13. Februar 2018 13:10 **An:** Pawlik, Sascha **Betreff:** AW: Beteiligung gem § 4 Abs. 2 Bau GB im Bebauungsplanverfahren "Kreuzwiesen" 1. Änderung --> Überarbeitung der Planunterlagen Sehr geehrter Herr Pawlik, wie bereits mündlich besprochen, haben wir von der Straßenverkehrsbehörde keine Einwände gegen die Planungen „Kreuzwiesen“ 1. Änderung. Uns ist nur wichtig, dass die öffentlichen Stellplätze im Bereich des städt. Grundstücks beibehalten werden, bzw. im Rahmen der Änderungen beim Friedhof mit eingeplant werden. Mit freundlichen Grüßen Birgit Herz Stadt Nürtingen Ordnungsamt Straßenverkehr/Gemeindevollzugsdienst Marktstraße 7 72622 Nürtingen Tel. 07022/75-262 Fax. 07022/75-580 E-Mai: b.herz@nuertingen.de www.nuertingen.de www.facebook.de/nuertingen.de	Ein Teil der bestehenden öffentlichen Parkplätze bleibt weiterhin erhalten. Durch die Errichtung von senkrechten Parkplätze (anstatt wie bisher längs zur Straße ausgerichteten Parkplätze) im Rahmen der baulichen Aufwertung des Eingangsbereiches des Friedhofs wird sich die Anzahl der Parkplätze für den Friedhof nicht verringern. **Beschlussvorschlag:** <u>Keine Änderung der Planung notwendig.</u>

I.12
Landratsamt Esslingen

Schreiben vom 22.02.2018

Seite 1

Landkreis Esslingen

Landratsamt Esslingen

Landratsamt Esslingen - 73726 Esslingen a. N.

Stadt Nürtingen
Stadtplanungs- und Umweltamt
Herrn Sascha Pawlik
Marktstraße 1
72622 Nürtingen

Dienstgebäude:
Pulverwiesen 11
73726 Esslingen am Neckar

Telefon: 0711 3902-0
Telefax: 0711 3902-1030

Internet:
www.landkreis-esslingen.de

Zentrale E-Mail-Adresse:
lra@lra-es.de

Unsere Zeichen Bitte bei Antwort angeben	Sachbearbeitung	Telefon 0711 3902-42468 Telefax 0711 3902-52468 weber.dorothee@LRA-ES.de	Datum
411-364.32: 000888	Frau Weber/ma		22.02.2018

Bebauungsplan „Kreuzwiesen - 1. Änderung“
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß
§ 3 Absatz 2 beziehungsweise § 4 Absatz 2 BauGB
Schreiben vom 14.12.2017 und 17.01.2018

Sehr geehrter Herr Pawlik,

zum Bebauungsplanentwurf und den vorgesehenen örtlichen Bauvorschriften übermittelt das Landratsamt folgende Stellungnahme:

I. **Naturschutz:**
Sachbearbeiter: Herr Ruoß, Telefon 0711 3902-42449

1. Allgemein

Ein geplantes Bauvorhaben kann bei Vorkommen streng geschützter Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und einheimischer Vogelarten aufgrund der Verbotstatbestände des § 44 Absatz 1 BNatSchG erst einmal nicht umgesetzt werden.
Erst durch einen gutachterlichen Nachweis im Rahmen einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP), dass entweder keine streng geschützten Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und einheimische Vogelarten vorkommen beziehungsweise betroffen sind oder durch geeignete Minimierungs- und/oder CEF-Maßnahmen die Verbotstatbestände nach § 44 Absatz 1 BNatSchG ausgeschlossen werden können beziehungsweise die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt ist, wird eine Umsetzung des Bauvorhabens möglich.

Allgemeine Sprechzeiten:
Montag - Freitag 8:00 - 12:00 Uhr
Montag - Mittwoch 13:30 - 15:00 Uhr
Donnerstag 13:30 - 18:00 Uhr

Kfz-Zulassung zusätzlich
Montag - Mittwoch 7:30 - 15:00 Uhr
Donnerstag 7:30 - 18:00 Uhr
Freitag 7:30 - 12:00 Uhr

Girokonto 900 021
Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen
BLZ 611 500 20
IBAN: DE26 6115 0020 0000 9000 21
BIC / SWIFT-Code: ESSLDE66

S-Bahn S 1
Haltestelle Esslingen Bahnhof
Bus 104 und 113
Haltestelle Schillerplatz

Die faunistischen Erhebungen wurden entsprechend den fachlichen und rechtlichen Anforderungen überarbeitet.
Hierbei wurden das Plangebiet auf ein Vorkommen von Fledermäusen sowie häufiger Brutvogelarten und Reptilien hin untersucht.
Das Gutachten kommt hier zu folgendem Ergebnis:

„Auf Basis der Detektorerhebungen und unter Berücksichtigung der Habitatausstattung können Zugriffsverbote bzgl. der Fledermausfauna im Sinne der Relevanzprüfung generell ausgeschlossen werden. Das Nämliche gilt auch für Reptilien und Amphibien. Auch Insekten waren, wenn überhaupt, nur mit den aller häufigsten Arten vertreten.
Als Brutvogel innerhalb des Geltungsbereichs konnte die Mönchsgrasmücke nachgewiesen werden. Potenziell eignet sich das Plangebiet auch für Zweigbrüter. Die artenschutzrechtliche Prüfung für diese Gilde kommt zu dem Ergebnis, dass § 44 (5) BNatSchG gilt, wonach die Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang auch weiterhin erfüllt ist. Artenschutzrechtlich begründete Maßnahmen sind daher nicht erforderlich.“
Bebauungsplan Kreuzwiesen,1.Änderung, Nürtingen-Reudern
Faunistische Erhebungen und artenschutzrechtliche Prüfung des Büros Visual Ökologie, S.11

Beschlussvorschlag:
Die Überarbeitung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags ist erfolgt; deshalb Kenntnisnahme

I.12 Landratsamt Esslingen Seite 2	- 2 - Ergibt die Habitatpotenzialanalyse, dass ein potenzieller Lebensraum für Arten oder Artengruppen innerhalb des Untersuchungsraums vorliegt, sind die entsprechenden Arten vertieft zu prüfen. Eine Habitatpotenzialanalyse ersetzt keinesfalls eine Erhebung der Arten. Sie dient lediglich zur Ermittlung des Untersuchungsumfangs. In der vorliegenden faunistischen Erhebung wurden die Erfassungsstandards der Arten nicht eingehalten. Bei der vertieften Prüfung sind die Erfassungsstandards für die einzelnen Arten und Artengruppen einzuhalten, um eine objektive Erfassung zu gewährleisten. Die Beobachtungszeiten sind an den täglichen Aktivitätsmaxima der entsprechenden Arten auszurichten. Erfassungstage und -zeiten sowie die zum jeweiligen Zeitpunkt vorherrschenden Witterungsverhältnisse sind zu dokumentieren. Die prüfungsrelevanten Arten sind im Untersuchungsraum vollständig zu erfassen. Der Untersuchungsraum ist so zu wählen, dass Aussagen zu den lokalen Populationen möglich sind. 2. <u>Vögel</u> Für die Erhebung der Brutvogelvorkommen ist die Revierkartierungsmethode gemäß den Methodenstandards von SÜDBECK et al. (2005) anzuwenden. Es sind mindestens 5 Begehungen während des Untersuchungszeitraums erforderlich. Alle Untersuchungen sind gemäß der artspezifischen Empfehlungen in SÜDBECK et al. (2005) und zu geeigneten Jahres- und Tageszeiten sowie unter geeigneten Witterungsbedingungen durchzuführen. Bei Habitateignung für entsprechende Arten (Eulen, Rebhuhn, Wachtel) sind zusätzlich 2 Nachtbegehungen durchzuführen. 3. <u>Fledermäuse</u> Der Fokus bei der Erfassung von Fledermäusen liegt auf dem Quartiernachweis (Paarungsquartiere, Wochenstuben, Tagesquartiere, Winterquartiere). Der Quartiernachweis erfolgt in erster Linie durch Erfassung von Schwärmverhalten unterstützt durch den Einsatz von Batcordern und Horchboxen. Zur Erfassung der Fledermauspopulation sind im Siedlungsraum drei Begehungen zur Wochenstubenzeit (Mitte Mai bis Ende Juli) notwendig. 4. <u>Reptilien insbesondere Zauneidechsen</u> Für die Erfassung von Reptilien (Zauneidechsen) sind mindestens drei Begehungen im Frühjahr und drei Begehungen im Herbst (je nach Artenspektrum die Erfassungsmonate wählen) an für Zauneidechsen relevanten Stellen durchzuführen. 5. <u>Maßnahmen</u> Zu CEF- und Vermeidungsmaßnahmen werden in den vorgelegten Faunistischen Erhebungen keinerlei Aussagen getroffen. Insbesondere ist eine gutachterliche Einschätzung zu erbringen, dass die CEF-Maßnahmen die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der einzelnen Arten und Artengruppen im räumlichen Zusammenhang (lokale Population) gewährleistet.	

I.12 Landratsamt Esslingen Seite 3	- 3 - Geplante Maßnahmenflächen sind auf bereits vorhandene Vorkommen der betreffenden Arten zu untersuchen. Bei in der Regel bereits besiedelten Flächen ist eine plausible Darstellung erforderlich, wie artenschutzrechtliche Betroffenheit vermieden und eine Konkurrenz zu den bereits vorhandenen Individuen verhindert werden. 6. Inhalt des Gutachtens Das Gutachten muss folgende Informationen enthalten: - Vorhabenbeschreibung inklusive Kartendarstellung. - Darstellung der Erfassungsergebnisse mit Dokumentation der Einzelnachweise inklusive einer Kartendarstellung. - Dokumentation der Erfassungsmethoden inklusive Angaben zu Anzahl, Datum, Uhrzeit und Witterung, Standorte (zum Beispiel begangene Transekte, Horchboxstandorte, Hawkwatch-Points) der einzelnen Erfassungstermine. - Aussagen zu tatsächlich nachgewiesenen Individuenzahlen und der daraus abgeleiteten Größe der lokalen Population. - Aussagen zur Anzahl der vom Vorhaben betroffenen Individuen einer Art (sowohl tatsächlich vorgefundenen als auch daraus abgeleitete Anzahl). - Darstellung der rechtlichen Prüfschritte für die betroffenen Arten und Gilden, um Verbotstatbestände auszuschließen. - Darstellung der geplanten Minimierungs- und CEF-Maßnahmen (inklusive Monitoring). - Aussagen zur Beibehaltung des günstigen Erhaltungszustandes (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie) beziehungsweise keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes (europäische Vogelarten) der betroffenen Populationen gegebenenfalls mit Hilfe von FCS-Maßnahmen. - Darstellung eines funktionierenden Maßnahmenkonzeptes aus Vermeidungs-, Minimierungs-, gegebenenfalls CEF- und FCS-Maßnahmen inklusive zeitlichem Ablauf, Benennung der konkreten Flurstücke und Nachweis auf deren Eignung (zum Beispiel vorhandene Habitatqualität und die erforderliche Habitataufwertung, gegebenenfalls inklusive erforderlicher dauerhafter Pflege, Erreichbarkeit für die Arten) für die Maßnahmenumsetzung. - Untersuchungsergebnisse zu bereits vorhandenen Vorkommen der betreffenden Arten in den geplanten Maßnahmenflächen. Bei in der Regel bereits besiedelten Flächen ist eine plausible Darstellung erforderlich, wie artenschutzrechtliche Betroffenheit vermieden und eine Konkurrenz zu den bereits vorhandenen Individuen verhindert werden. - Darstellung des Risikomanagements incl. Monitoring (Darstellung des methodischen und zeitlichen Umfangs) sowie Vorsorge- und Korrekturmaßnahmen (Darstellung der dafür vorgesehenen Maßnahmen inklusive Benennung gegebenenfalls erforderlicher Flächen) , falls die geplanten Maßnahmen nicht funktionieren sollten. - Darlegung der dauerhaften Sicherung und Unterhaltung der Maßnahmen. Die vorgelegten Faunistischen Erhebungen erfüllen die fachlichen und rechtlichen Anforderungen nicht.	

I.12 **Landratsamt Esslingen** Seite 4	- 4 - 7. Der Rodungszeitraum für Gehölze ist vom 1. Oktober bis 28. Februar. Der im Textteil unter IV 12.2 genannte Zeitraum ist zu korrigieren. Textteil II.14 Pflanzgebot für Bäume oder baumähnliche Sträucher: Hier ist die Zierquitte zu streichen, sie bleibt ein kleiner Strauch. Ein Ersatz könnten zum Beispiel Quitte und Hauszwetschge sein, beides kleinere Bäume. Der Zierapfel ist durch den daneben stehend genannten Malus sylvestris (Europäischer Wildapfel) zu ersetzen, der mit seinen ungefüllten Blüten ein besseres Nektarangebot für Insekten bietet. II. **Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz:** Sachbearbeiter: Herr Heemeier, Telefon 0711 3902-42480 Es werden keine weiteren Anregungen vorgebracht. III. **Gewerbeaufsichtsamt:** Sachbearbeiter: Herr Jungreitmeier, Telefon 0711 3902-41411 Im Zuge des oben genannten Bebauungsplanverfahrens wurden die Verkehrsgeräusche der Reuderner Straße (B 297) und der Stephanstraße (K 1200) gutachterlich erhoben und in Relation zum Schutzanspruch des geplanten Wohngebietes gesetzt. Im Ergebnis werden die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 für ein „Allgemeines Wohngebiet“ überschritten, weshalb es zur Gewährleistung gesunder Wohnbedingungen weitergehender Schallschutzmaßnahmen bedarf. Diese sind in Form von passiven Maßnahmen unter Ziffer II.16. planungsrechtlich festgesetzt. Bedenken bestehen dagegen nicht. IV. **Amt für Geoinformation und Vermessung:** Sachbearbeiterin: Frau Blocher, Telefon 0711 3902-41367 Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist die Änderung des Fortführungsnachweises 2017/2 (Zerlegung in Flurstück 999 und 99/1) nicht enthalten. Die Flurstücksnummern 979, 999 und 1240/6 fehlen, die Nummer 1001/1 ist durch Planzeichen verdeckt. Der Straßenname Marbachweg ist aufzuführen. Die Klassifizierung K 1200 der Stephanstraße fehlt. Die Gemarkung ist falsch. Wir empfehlen den Plan in diesen Punkten noch zu ergänzen beziehungsweise zu berichtigen. Mit freundlichen Grüßen Christina Werstein **Anlagen** Planunterlagen	**Zu 7 – Rodungszeitraum:** Der im Textteil unter IV 12.2 genannte Rodungszeitraum wird entsprechend angepasst. **Beschlussvorschlag:** Berichtigung des Textteils im o.g. Sinne **Zu 7 – Pflanzgebote:** Die Pflanzliste wurde zusammen mit der Grünflächenabteilung und dem Umweltbeauftragten abgestimmt um eine adäquate Eingrünung des Vorgartenbereiches zu bewirken. **Beschlussvorschlag:** Keine Änderung der Planung. **Amt für Wasserwirtschaft und Bodenschutz sowie Gewerbeaufsichtsamt** Keine Anregungen, Hinweise oder Bedenken. **Beschlussvorschlag:** Kenntnisnahme **Amt für Geoinformation und Vermessung** Die Planzeichnung wird in Bezug auf die fehlenden Flurstücksnummern, dem Fortführungsnachweis 2017/2 und dem Straßennamen sowie der Klassifizierung der Stephanstraße berichtigt. **Beschlussvorschlag:** Berichtigung der Planzeichnung im o.g. Sinne